

Folgeverfahren bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten**1. Nichtbefolgung der Weiterleitung (§§ 20, Abs. 2, 22 Abs. 3 AsylVfG)**

Kommt der Asylsuchende nach Stellung eines Asylgesuchs der Verpflichtung, der Weiterleitung nach § 18 Abs. 1 (Grenzbehörde) oder § 19 Abs. 1 (Ausländerbehörde, Polizei) AsylVfG unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen, vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht rechtzeitig nach, so wird ein verspätet gestellter Asylantrag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG als Folgeantrag angesehen, der nach den Regelungen des § 71 AsylVfG zu behandeln ist.

Hinweis: Vorsatz setzt voraus, dass der Asylsuchende die Weiterleitung willentlich nicht befolgt und die sich aus der Unterlassung ergebenden Folgen kennt oder sie zumindest billigend in Kauf nimmt.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

§ 20 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Asylsuchende von der weiterleitenden Behörde auf diese Rechtsfolgen schriftlich in einer ihm geläufigen Sprache und gegen Empfangsbekanntnis hingewiesen wurde. Kann diese Belehrung nicht erfolgen, ist der Asylsuchende zur Aufnahmeeinrichtung zu begleiten.

Wird der Asylantrag verspätet gestellt, ist abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG stets eine Anhörung durchzuführen.

Dem Bundesamt obliegt die Prüfung, ob dieser Asylantrag wie ein Folgeantrag zu behandeln ist oder der Antragsteller Gründe geltend machen kann, die gegen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Mitwirkungspflichten sprechen. Ist der Asylantrag nach dieser Prüfung als Folgeantrag zu bewerten, bleibt der Asylbewerber mit seinem gesamten Sachvortrag präklu-

diert, den er bei pflichtgemäßer Mitwirkung hätte vorbringen können. Die Präklusionswirkung gilt sowohl in Bezug auf das Asylrecht als auch auf das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG ist zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vor, ist ein Asylverfahren durchzuführen. Die Tenorierungen entsprechen denen von Erstverfahren.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht vor, wird die ablehnende Entscheidung zu Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG wie folgt tenoriert:

„Der Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens wird abgelehnt.“

Die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG sind als erstmalige materielle-rechtliche Entscheidung auch im Hinblick auf Sachverhalte, die als politische Verfolgung zu bewerten wären, zu prüfen und zu bescheiden; das Ergebnis ist entsprechend zu tenorieren.

2. Weiterleitung von der Aufnahmeeinrichtung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung

Nach § 22 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG gelten dieselben Regeln – mit Ausnahme der Begleitpflicht – entsprechend für die Weiterleitung von einer Aufnahmeeinrichtung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung.

Die Behörde, die einen Asylsuchenden weiterleitet, teilt der Aufnahmeeinrichtung, an die weitergeleitet wird, unverzüglich die Weiterleitung, das Asylgesuch und die erfolgte Belehrung mit (§ 20 Abs. 3 AsylVfG). Diese unterrichtet die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes darüber, ob der Asylsuchende in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen wurde und leitet ihr die Mitteilung der weiterleitenden Behörde zu.

Mit diesen Unterlagen wird beim Bundesamt eine „Hilfsakte mit Belehrung“ angelegt.

Besteht bereits eine Akte, weil die Antragstellung schon vor Eingang dieser Unterlagen erfolgte, werden die Unterlagen zur Akte genommen.

Auf die Dienstanweisungen für das AVS, Folgeantrag ohne Erstantrag sowie Hilfsakten mit Belehrung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Kommt der SB-Asyl bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Asylantrag nicht als Folgeantrag zu bewerten ist, weil der Antragsteller seiner Meinung nach Gründe geltend macht, die gegen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Mitwirkungspflichten sprechen, ist der Asylantrag als Erstantrag zu bewerten und die Akte umzuprotokollieren.

3. Verpflichtung zur Asylantragstellung bei der Außenstelle (§ 23 AsylVfG)

Wurde der Asylsuchende in einer Aufnahmeeinrichtung aufgenommen, ist er verpflichtet, unverzüglich oder zu einem genannten Termin persönlich beim Bundesamt zur Asylantragstellung zu erscheinen.

Hierüber ist der Asylsuchende von der Aufnahmeeinrichtung schriftlich und gegen Empfangsbekanntnis zu belehren.

Die Außenstelle des Bundesamtes wird von der Aufnahmeeinrichtung über die Aufnahme und die Belehrung unterrichtet.

Wird später ein Asylantrag gestellt, gelten dieselben Regeln wie bei einer Nichtbefolgung der Weiterleitung (s. Ziff. 3.1.).

Abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG ist eine Anhörung durchzuführen.

Dem Bundesamt obliegt die Prüfung, ob dieser Asylantrag als Folgeantrag zu behandeln ist oder der Antragsteller Gründe geltend macht, die eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Mitwirkungspflichten widerlegen.

Im letzteren Falle ist der Asylantrag als Erstantrag zu bewerten und die Akte umzuprotokollieren.

Ist hingegen der Asylantrag als Folgeantrag zu bewerten, bleibt der Asylbewerber mit seinem gesamten Sachvortrag präkludiert, den er bei pflichtgemäßem Mitwirkung hätte vorbringen können. Die Präklusionswirkung gilt sowohl in Bezug auf das Asylrecht als auch auf das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG sind als erstmalige materiell-rechtliche Entscheidung auch im Hinblick auf Sachverhalte, die als politische Verfolgung zu bewerten wären, zu prüfen und zu bescheiden; das Ergebnis ist entsprechend zu tenorieren.

4 Abschiebungsandrohung / - anordnung

Wird kein (weiteres) Asylverfahren durchgeführt, ist regelmäßig eine Abschiebungsandrohung / -anordnung zu erlassen, da nicht auf eine entsprechende Entscheidung aus einem Erstverfahren zurückgegriffen werden kann.